
Auftragswesen AKTUELL

ABST M-V e.V.
Eckdrift 97
19061 Schwerin
Tel. (03 85) 61 73 81 10
Fax (03 85) 61 73 81 20
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: www.abst-mv.de

17. Oktober 2018



Inhalt

• Wissenswertes	2
Sprecherteam der Auftragsberatungsstellen gewählt: Petra Bachmann und Andreas Rönnau.....	2
Stand Einführung UVgO.....	2
Übersicht über bio Produkte / Gütezeichen für Beschaffer.....	2
Stichtag 18. Oktober 2018 für voll elektronische Vergaben	3
Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung: Neues Faltblatt BMU.....	3
• Recht	3
Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen – dem Vergaberecht vorgelagert?.....	3
Schwellenwertberechnung: Planungsleistungen addieren?.....	4
• International.....	4
Aus der EU	4
Grenzüberschreitende Verwendung elektronischer Identifizierungen	4
Online Zugang zu Informationen und Verfahren in der gesamten EU.....	4
Internationales	5
UN Nachhaltigkeitsforum: Deutschland lenkt Fokus auf nachhaltige Beschaffung.....	5
• Aus den Bundesländern	5
Berlin: Rundschreiben zur verbindlichen Anwendung eVergabe – Übergangsregelung bis 31.12.2018.....	5
Mecklenburg-Vorpommern: Änderung des Vergabegesetzes M-V veröffentlicht	6
Mecklenburg-Vorpommern: Mindestlohn bei Vergaben.....	6
Nordrhein-Westfalen: Kommunalerlass zur Unterschwellenvergabeordnung in NRW in Kraft.....	7
Schleswig-Holstein: Wertgrenzen in Schleswig-Holstein verlängert.....	7



Wissenswertes

Sprecherteam der Auftragsberatungsstellen gewählt: Petra Bachmann und Andreas Rönna

Petra Bachmann und Andreas Rönna bilden das neue Sprecherteam der Auftragsberatungsstellen in Deutschland. Der Verbund der Auftragsberatungsstellen der jeweiligen Bundesländer ist als „Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen StKA“ organisiert. Träger der ABST sind i.d.R. die IHKs und die HWKs in den Bundesländern. Für den Verbund „StKA“ werden nunmehr Petra Bachmann (Geschäftsführerin der ABST Brandenburg) und Andreas Rönna (Leiter Mittelstands- und Handwerkspolitik in der Handwerkskammer Hamburg) als Ansprechpartner gelten. Das Büro der beiden Sprecher ist angesiedelt in der ABST Brandenburg.

Die Übersicht der Auftragsberatungsstellen und die Kontaktdaten des Büros „StKA“ finden Sie [hier](#).



Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Stand Einführung UVgO

Die Auftragsberatungsstellen haben die Übersicht zum Stand der Einführung der UVgO in den jeweiligen Bundesländern aktualisiert (Stand 26.09.2018) und um zusätzliche Informationen (Besonderheiten; Fundstellen etc.) erweitert.

Die Übersicht finden Sie [hier](#).

Übersicht über bio Produkte / Gütezeichen für Beschaffer

Auf der Website www.die-nachwachsende-produktwelt.de finden sich eine Vielzahl von Produkten sowie Leistungen. Beschaffungsverantwortlichen der öffentlichen Hand und Bietern wird die vielfältige Produktwelt nachwachsender Rohstoffe vorgestellt sowie entsprechende Gütesiegel angezeigt. Erarbeitet wurde die Seite im Rahmen des Projektes „Nachwachsende Rohstoffe im Einkauf“, das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) gefördert und von dessen Projektträger, der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR), umgesetzt wird.

Aktuell sind insgesamt etwa 3.000 pflanzenbasierte Produkte von ca. 600 Herstellern auf der Seite gelistet. Eine regelmäßige Aktualisierung soll durch FNR erfolgen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte über Plastikmüll und eventuelle Verbote bestimmter Produktgruppen sendet die Veröffentlichung der Seite ein starkes Signal an den Markt. Wer sich auf die Suche nach nicht-fossilen Alternativen begibt, kann hier fündig werden.

Die Rubriken für die professionellen Einkäufer orientieren sich an den Handlungsfeldern im öffentlichen Sektor, wie zum Beispiel: Bauen & Sanieren, Gebäudemanagement, Kindergarten & Schule oder Büroartikel. Diese sind dann weitergehend in einzelne Produktgruppen unterteilt. Weiterhin werden die für den Einkauf der öffentlichen Hand relevanten und anerkannten Gütezeichen für die gelisteten Produkte aufgeführt. Eine Verknüpfung zu den entsprechenden Richtlinien der einzelnen Gütezeichen soll Beschaffungsverantwortlichen die Einbindung in ihre Leistungsverzeichnisse erleichtern.

Die moderne Datenbank ist auch für Smartphones und Tablets geeignet. Mit ihr setzt die FNR einen starken Akzent für die von der Bundesregierung angestrebte und in der Politikstrategie als „Bioökonomie“ beschriebene biobasierte Wirtschaft. Gleichzeitig korrespondiert die Datenbank auch mit den Zielen des „Maßnahmenprogramms Nachhaltigkeit“. Schließlich fängt der Klima- Umwelt- und Ressourcenschutz bei der Entscheidung der Vergabestellen über die Produktauswahl zum Zeitpunkt der Leistungsbestimmung an.

Stichtag 18. Oktober 2018 für voll elektronische Vergaben

Ab dem 18. Oktober müssen sämtliche Auftraggeber EU-weite Vergabeverfahren vollständig elektronisch durchführen. Dies umfasst auch die Pflicht, Teilnahmeanträge und Angebote in elektronischer Fassung entgegenzunehmen. Schriftliche Beiträge in Papier dürfen nicht mehr akzeptiert werden. Auch die Abwicklung über E-Mail reicht nicht – Vergabestellen und Bieter müssen über eine eVergabe-Lösung kommunizieren.

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung: Neues Faltblatt BMU

Das Umweltbundesamt (BMU) informiert in einem neuen Faltblatt zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung. Es stellt zum einen die rechtlichen Möglichkeiten und Vorteile umweltfreundlicher Beschaffungen vor. Zum anderen gibt es Hinweise zur praktischen Umsetzung des Umweltschutzes innerhalb eines Vergabeverfahrens, zur Bedarfsplanung, über die Auswahl des Beschaffungsgegenstandes, zur Erstellung der Leistungsbeschreibung, zur Eignungsprüfung bis hin zur Auswahl der Zuschlagskriterien. Das Faltblatt beinhaltet auch Informationen zu Arbeitshilfen und zu Stellen, die öffentliche Auftraggeber bei deren nachhaltiger Beschaffung unterstützen. Das Faltblatt finden Sie unter: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/umweltfreundliche-beschaffung-umweltentlastend>



Recht

Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen – dem Vergaberecht vorgelagert?

Mitwirkung bei der Vorbereitung der Ausschreibungsunterlagen unterliegt nicht der Regelung zum Mitwirkungsverbot in § 6 VgV

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Restabfallentsorgungsleistungen in einem EU-weiten Verfahren. Die Transportwege unterliegen der Zuschlagsbewertung, um einen Anreiz zur Errichtung einer Restabfallentsorgungsanlage im Stadtgebiet zu geben. Vor der Ausschreibung führte die Fa. A die Restabfallsammlung durch, deren Geschäftsführer G bei der Vergabestelle beschäftigt ist. Vor Beginn der Ausschreibung der Entsorgungsleistung verkaufte die Stadt an ein Unternehmen der H-Gruppe ein Stadtgrundstück, worauf die H-Gruppe eine Müllverbrennungsanlage errichten wollte. G wirkt an der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen mit. Geschäftsführer der Unternehmen der H-Gruppe sind die beiden Söhne von G. Ein Tochterunternehmen der H-Gruppe beteiligt sich als Bieter an der Ausschreibung. Bieter B rügt diverse Vergaberechtsverstöße, u. a. das Vorliegen eines Interessenkonflikts, nach § 6 VgV durch die persönliche Verbindung von G über seine Söhne zur H-Gruppe.

Beschluss:

Das OLG Frankfurt verneint ein Mitwirkungsverbot gemäß § 6 VgV aus formalen Gründen. Wenn G die strittigen Vergabeunterlagen ausarbeite, sei dies keine Tätigkeit "in einem Vergabeverfahren" nach § 6 Abs. 1 VgV, sondern falle in einen davor liegenden Vorbereitungszeitraum. Die Vermutungsregel nach § 6 VgV greife daher nicht. Damit spiele es keine Rolle und es müsse somit auch nicht geprüft werden, ob tatsächlich ein Interessenkonflikt vorliege oder nicht.

Praxistipp:

Diese Entscheidung ist mit Vorsicht zu behandeln: Der neu seit der Vergaberechtsreform 2016 geltende Tatbestand der Unparteilichkeit resultiert aus Art. 24 Richtlinie 2014/24/EU. Er wurde einerseits durch ein Mitwirkungsverbot nach § 6 Abs. 2 VgV und andererseits in einen Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB umgesetzt. Nach dem Grundtatbestand des § 6 Abs. 2 VgV, § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB besteht ein Interessenkonflikt für Personen, die Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können, losgelöst von der Frage, ob die Person auch an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt war. Gerade durch eine gezielte Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen ist es möglich, Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens zu nehmen.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.03.2018 (Az.: 11 Verg 16/17)

Schwellenwertberechnung: Planungsleistungen addieren?

Vergabekammer sieht keine Gleichartigkeit bei verschiedenen Planungszweigen

Sachverhalt:

Die Objektplanung für einen Kindergarten wird EU-weit ausgeschrieben, obwohl das Honorar unterhalb des Schwellenwertes liegt. Bieter B rügt das Verlangen des öAG nach unverhältnismäßig vielen Referenzen. Nach der Nichtabhilfeentscheidung der Vergabestelle leitet B ein Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer ein.

Beschluss:

Ohne Erfolg! Der Antrag von B ist unzulässig, da der Auftragswert unterhalb des Schwellenwertes liegt. Der Rechtsweg zur Vergabekammer ist deshalb ausgeschlossen. Die Auftragswertermittlung sei auch ordnungsgemäß erfolgt, da die Honorare für Objekt- Tragwerksplanung und die Planung der technischen Gebäudeausrüstung nicht addiert werden müssten. Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV sind nur die Honorare für gleichartige Planungsleistungen zu addieren. Das Kriterium der „Gleichartigkeit“ beziehe sich auf die wirtschaftliche und technische Funktion der Planung. Einen solchen Zusammenhang sieht die Kammer nicht: Es handele sich um Einzelplanungsgewerke, die eine Integration in die Objektplanung erfordern, aber keine Einheit bilden würden.

Praxistipp:

Auch diese Entscheidung ist kritisch zu betrachten: Gerade die Planungsleistungen für Tragwerk, Dach und Beleuchtung weisen nach Ansicht des EuGH eine innere Kohärenz und funktionale Kontinuität auf. Gerade im Hinblick auf EU-Fördermittel ist den Praktikern deshalb zu empfehlen, alle Fachplanungsleistungen zur Berechnung des Auftragswertes zu addieren, solange bis eine obergerichtliche Entscheidung die Frage endgültig geklärt hat.

VK Nordbayern, Beschluss vom 09.05.2018 (Az.: RMF- SG21 3194-3-10)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

Grenzüberschreitende Verwendung elektronischer Identifizierungen

Zum 29.09.2018 ist die Verordnung über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) in Kraft getreten. Danach sind alle EU-Mitgliedsstaaten gesetzlich verpflichtet, nationale elektronische Identifizierungssysteme aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen, die die eIDAS-Verordnung bereits notifiziert haben. Deutschland und Italien haben ihr Anmeldeverfahren bereits abgeschlossen, weitere Staaten stehen kurz vor dem Abschluss. Die Verordnung soll EU-weit Bürgern und Unternehmen den grenzüberschreitenden Zugang zu ihren Online-Diensten erleichtern, wie beispielsweise die Abgabe der Steuererklärungen, die Eröffnung eines Bankkontos, die Gründung eines Unternehmens. Die Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel zur Authentifizierung in einem anderen Mitgliedstaat war bisher nicht möglich, da die nationalen elektronischen Identifizierungssysteme in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt wurden. Weitere Informationen finden sie unter: https://ec.europa.eu/germany/news/20180928-elektronische-identifizierung_de

Online Zugang zu Informationen und Verfahren in der gesamten EU

Der Rat der EU hat am 27. September 2018 eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors angenommen, die Einzelpersonen und Unternehmen einen Online-Zugang zu Informationen und Verfahren sowie zu Hilfs- und Problemlösungsdiensten ermöglicht. Das neue Zugangstor verknüpft eine Reihe von Netzen und Diensten, die bereits auf nationaler und Unionsebene eingerichtet wurden, um grenzüberschreitende

Tätigkeiten zu unterstützen. Es wird den .Namen "Ihr Europa" verwenden und soll eine in das Portal "Ihr Europa" integrierte Nutzerschnittstelle enthalten. Die Schnittstelle wird in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein. Einige grundlegende Verwaltungsverfahren werden sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Nutzer online verfügbar sein. Dabei handelt es sich um die Verfahren, die genutzt werden, wenn jemand Geschäfte tätigen, arbeiten, studieren oder an einen anderen Ort umziehen will, z. B. die Beantragung eines Wohnsitznachweises, die Anerkennung von akademischen Titeln, die Beantragung einer Europäischen Krankenversicherungskarte, die Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder die Registrierung von Arbeitnehmern in Renten- und Krankenversicherungssystemen. Das neue Zugangstor soll helfen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, es folgt dabei dem "Grundsatz der einmaligen Erfassung". Das heißt, dass Personen und Unternehmen die gleichen Auskünfte gegenüber den öffentlichen Verwaltungen nur einmal abgeben müssen.

Die angenommene Verordnung muss noch von Rat und vom Europäischen Parlament unterzeichnet werden und wird anschließend im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zur Anpassung der Verwaltung in den Mitgliedsstaaten sieht die Verordnung mehrjährige Übergangsfristen ab dem Inkrafttreten der Verordnung vor. Weitere Informationen finden Sie in der Pressemitteilung des [Rates](#).

Internationales

UN Nachhaltigkeitsforum: Deutschland lenkt Fokus auf nachhaltige Beschaffung

Das Nachhaltigkeitsforum (High-Level Political Forum on Sustainable Development, HLPF) der Vereinten Nationen ist das zentrale UN-Gremium für nachhaltige Entwicklung, dessen Hauptaufgabe die Umsetzung der 2030-Agenda und ihrer globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) und deren Überwachung ist. Beim HLPF handelt es sich um ein zwischenstaatliches Forum, an dem alle 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen teilnehmen können. Vom Ministersegment des UN-Nachhaltigkeitsforums erfolgt jährlich eine Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung der UN und ihrer 17 globalen Nachhaltigkeitsziele. Das diesjährige Ministersegment fand vom 16. bis 18. Juli 2018 in New York statt. Für die Bundesregierung nahmen dabei das Bundesumweltministerium und das Bundesentwicklungsministerium teil. Ziel der von Deutschland ausgerichteten Veranstaltung am 18. Juli 2018 war es, einen stärkeren internationalen Austausch zur Etablierung von sozial und ökologisch verträglichen öffentlichen Beschaffungspraktiken zu fördern und dazu beizutragen, dass nachhaltige öffentliche Beschaffung weltweit zum Bestandteil guter Regierungsarbeit wird. Die Vertreter von Bundesumwelt- und Bundesentwicklungsministerium wiesen dabei auf die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und deren Nachfragemacht bei Beschaffungen hin. Wenn öffentlichen Investitionen weltweit zukünftig verstärkt an Nachhaltigkeitskriterien ausrichten würden, wäre das ein großer Schritt auf dem Weg zu einer sozialeren und ökologischeren Welt. Mit dem diesjährigen Nachhaltigkeitsforum wurden die Vorbereitungen für den UN-Nachhaltigkeitsgipfel auf Ebene der Staats- und Regierungschefs im September 2019 begonnen. Auch auf dieser Ebene soll dann die Dringlichkeit der Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele für soziale Gerechtigkeit, Wohlstand und Umwelt- und Klimaschutz weltweit betont werden. Weitergehende Informationen zum Thema finden Sie unter: <https://www.bmu.de/pressemitteilung/un-nachhaltigkeitsforum-deutschland-lenkt-blick-auf-nachhaltige-oeffentliche-beschaffung/>



Aus den Bundesländern

Berlin: Rundschreiben zur verbindlichen Anwendung eVergabe – Übergangsregelung bis 31.12.2018

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat in seinem Rundschreiben vom 02. August 2018 (VM Nr. 05/2018) eine Übergangsregelung für die verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin bis zum 31.12.2018 getroffen. Danach wird das elektronische Verfahren weitestgehend angewendet, grundsätzlich sind aber auch noch Papiervergaben möglich. Hintergrund ist, dass die den entsprechenden Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich zu Grunde liegende Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Berlin noch nicht eingeführt wurde. Dies liegt wiederum daran, dass sich die Änderung der Landeshaushaltsordnung (LHO) verzögert, die jedoch erforderlich ist, weil die UVgO für öffentliche Auftraggeber eine Wahlmöglichkeit zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorsieht. § 55 LHO regelt aber nach wie vor den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung. Die Landesregierung geht

aber davon aus, dass bis zum Ende des Jahres 2018 die LHO geändert wird und in der Folge auch die UVgO für Berlin eingeführt wird.

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Mecklenburg-Vorpommern: Änderung des Vergabegesetzes M-V veröffentlicht

Das Vergabegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde geändert. Durch das sog. Gesetz zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften traten die Änderungen am 31.07.2018 in Kraft. Dazu liegt nunmehr die konsolidierte Fassung des Vergabegesetzes M-V vor: https://abst-mv.de/pdf/VgG_M-V_konsolid_Fassg_queltig_ab_31-07-18.pdf

Kernpunkte sind:

- die Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO); diese wird **ab 1. Januar 2019** die Bestimmungen in Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) auf Landesebene ersetzen (VgG M-V § 2(1) Zi. 3)
- die jeweils maßgeblichen Fassungen von Abschnitt 1 der VOB/A, Abschnitt 1 der VOL/A und der UVgO werden durch Verwaltungsvorschrift der Ministerien eingeführt.
- Das Vergaberecht ist Wettbewerbsrecht. § 3 Absatz 2 stellt dies klar und fordert grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnehmerwettbewerb.
- Vergabefremde Aspekte sind in § 3 Absatz 4 geregelt: Soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte können in dem Vergabeverfahren berücksichtigt werden. - Über § 2 Absatz 4 Satz 1 können durch Rechtsverordnung weitere Aspekte zugelassen werden.
- Auftraggeber und Auftragnehmer sollten auch § 5 Absatz 2 zur Eignung und den Ausführungsbedingungen beachten: Soziale Aspekte können danach auch zusätzliche Anforderungen an den Auftragnehmer sein. Das kann in Abgrenzung zu § 3 (4) strittig werden.
- Neu und wichtige Ergänzung: In dem § 7 (4) werden die Lebenszykluskosten definiert: Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten sind bei Wertungen zu berücksichtigen. Höhere Investitionskosten bei langfristig günstigeren Folgekosten können ein wichtiges Entscheidungskriterium sein.
- die Neubestimmung des vergabespezifischen Mindestlohns („Mindest-Stundenentgelt“). Er beträgt 9,80 Euro brutto pro Stunde ab 1. Oktober 2018 und wird in Zukunft jährlich angepasst werden
- deutlicher als bisher ist zudem geregelt, dass Nachunternehmer ebenfalls zur Zahlung des Mindest-Entgeltes verpflichtet werden. Außerdem werden Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sowie Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter ausdrücklich in den Kreis der Begünstigten aufgenommen.

Mecklenburg-Vorpommern: Mindestlohn bei Vergaben

Landesverordnung zur Festsetzung des vergaberechtlichen Mindest-Stundenentgelts veröffentlicht!

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die **Verordnung zur Festsetzung des vergaberechtlichen Mindest-Stundenentgelts (Mindest-Stundenentgelt-Verordnung - MStEVO M-V)** beschlossen. **Ab dem 1. Oktober 2018 beträgt die Höhe des Mindest-Stundenentgelts 9,80 Euro (brutto).**

Die Verordnung finden Sie hier: https://abst-mv.de/pdf/2018-09-07_VO-MV_Mindeststundenentgelt.pdf

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Klaus Uwe Scheifler

1.Vorsitzender Vorstand

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.

scheifler@schwerin.ihk.de

Nordrhein-Westfalen: Kommunalerlass zur Unterschwellenvergabeordnung in NRW in Kraft

Am 11.09.2018 wurden die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) vom 28. August 2018 veröffentlicht (MBL. NRW 2018 Nr. 22 vom 11.09.2018, S. 479 bis 502) veröffentlicht. In Kraft getreten sind sie zum 15.09.2018.

Neben dem Bekenntnis zu den europäischen Grundprinzipien der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz ist auch festgelegt, dass die Auftragsvergabe im Einklang mit den Vorschriften und Grundsätzen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfolgen muss und dabei die Grundsätze:

- a) *diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstandes,*
- b) *gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten,*
- c) *gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen,*
- d) *angemessene Fristen und*
- e) *transparente und objektive Verfahrensdurchführung.*

gelten. Außerdem ist darauf zu achten, dass Aufträge, für die ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie ein gleichberechtigter Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten sicher zu stellen ist.

Mittelständische Interessen sind vornehmlich zu berücksichtigen. Kleinere und mittlere Unternehmen sind angemessen bei der Angebotsaufforderung einzubeziehen.

Wahl der Vergabeart:

Bauleistung sowie Liefer- und Dienstleistung bis zu einem Wert von 5.000 € dürfen als Direktauftrag vergeben werden.

Darüber sind öffentliche Aufträge grundsätzlich über eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben.

Als Erleichterungen sind vorgesehen:

- Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann bis zu einem Wert von 100.000 € wahlweise eine Verhandlungsvergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung (jeweils auch ohne Teilnehmerwettbewerb) erfolgen.
- Bei Aufträgen über soziale oder andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 I GWB bis zu einem Wert von 250.000 € neben der Öffentlichen Ausschreibung und der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb auch die Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb.
- Bei Bauleistungen bis 100.000 € ist eine Freihändige Vergabe auch ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. (Alle Beträge verstehen sich als vorher abzuschätzen und zuzüglich Mehrwertsteuer).

Eignung:

Als Eignungsnachweise bei Bauleistungen ist die Eintragung in die Liste des PQ-Vereins (Präqualifikationsverzeichnis) grundsätzlich anzuerkennen.

Als Eignungsnachweis und zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen ist das Zertifikat über die Eintragung in das Amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen bei Liefer- und Dienstleistungen unabhängig vom konkreten Einzelauftrag anzuerkennen. Dies gilt auch für Bauleistungen hinsichtlich der im Zertifikat erfassten Kriterien.

Ihr Ansprechpartner:

Wolfgang Baumeister | IHK Mittlerer Niederrhein | baumeister@krefeld.ihk.de

Schleswig-Holstein: Wertgrenzen in Schleswig-Holstein verlängert

Wie bereits im Newsletter September vorab gemeldet, sind die Wertgrenzen in Schleswig-Holstein in unveränderter Höhe bis Ende 2019 verlängert worden. Die Veröffentlichung erfolgte nunmehr auch im Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein [Nr. 14 vom 27.09.2018](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber | Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein | tauber@abst-sh.de